

6. Anhänge

6.1 Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Mit dem 3. Änderungsgesetz zum Kindertagesstättenengesetz hat der Landtag Rheinland-Pfalz einen Stufenplan zur Abschaffung der Kindertagesstättenbeiträge verabschiedet. Seit August 2010 ist der Besuch des Kindergartens gem. § 13 Abs. 3 des Kindertagesstättenengesetzes Rheinland-Pfalz für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Die kommunalen und freien Träger von Kindertagesstätten erhalten einen vollständigen Ausgleich der Einnahmeausfälle durch die Beitragsfreiheit vom Land und vom Kreis.

Sollte im Landkreis Altenkirchen die Rechtspflicht zur Erfüllung des Anspruchs eines zweijährigen Kindes nicht durch einen Platz im Kindergarten, sondern nur durch einen Platz in einer Kinderkrippe erfüllt werden können, so ist auch der Besuch einer Kinderkrippe für diese Eltern beitragsfrei.

Durch die Übernahme der Elternbeiträge werden die Eltern finanziell entlastet und den Kindern wird mehr Chancengleichheit verschafft.

Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und Schulkinder, die eine altersgemischte Gruppe, eine Krippe oder einen Hort besuchen, wurden die Elternbeiträge durch das Jugendamt Altenkirchen festgesetzt. Die Beiträge sind gem. § 13 Abs. 4 des Kindertagesstättenengesetzes unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

Elternbeiträge für Krippenkinder unter 2 Jahren und Hortkinder in altersgemischten Gruppen:

Stufe Familieneinkommen € / jährlich von - bis Elternbeitrag für Familien mit 1 Kind € 2 Kindern € 3 Kindern € 4 u. mehr Kindern €

1	bis 17.900	91,00	61,00	30,00	0,00
2	17.901-26.600	137,00	91,00	46,00	0,00
3	26.601-36.800	182,00	121,00	61,00	0,00
4	36.801-45.000	230,00	153,00	77,00	0,00
5	über 45.000	310,00	207,00	103,00	0,00

Besuchen Krippen- und Hortkinder lediglich im Rahmen der „Geringfügigkeit“ die Kindertagesstätten, wird kein Elternbeitrag erhoben.